

Gestaltungsvorschriften für die Urnenwahlgräber in Staudenlage.

Nach §21 der Friedhofssatzung

Die Urnenwahlgräber werden vom Frühjahr bis zum Herbst (im Sommer, wenn es die Witterung zulässt) nach Bedarf vom Friedhof mit bodendeckenden Stauden bepflanzt.

Die Staudenart für entsprechende Gräber wird vom Friedhof festgelegt.

Eine Bepflanzung durch die Nutzungsberechtigten/Angehörigen, oder eine Veränderung der Staudenbepflanzung, wird auf dieser Grabanlage nicht erlaubt.

Der Friedhof übernimmt die Kosten für die Herstellung, Bepflanzung und die Pflege dieser Grabanlage.

Die Kosten sind im Grabkauf und in den jährlichen Verlängerungsgebühren enthalten.

Blumenschmuck in Form von Schnittblumen dürfen auf der Grabstelle abgelegt werden.

Blumenschalen und Blumentöpfe dürfen nicht auf der Grabstelle oder im Weg davor abgestellt werden.

Für die Angehörigen besteht die Möglichkeit ein stehendes Grabmal

> Höhe 0,75 m - max. 0,80 m, Breite 0,40 m – max. 0,45 m, Stärke 0,12 m, oder ein liegendes Grabmal ca. 0,40 m x 0,40 m errichten zu lassen.

Die Grabstellen für liegende und stehende Grabmale werden vom Friedhof vorbestimmt.